

D.

## Gewerbe-Legitimationsskarte,

gültig für das Jahr



1800 acht und sechzig.

Nr

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses der vorgedachten Geschäftshäuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des  $\frac{S}{r}$  genannten Geschäftshauses

Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.